

1. Haftung für Beratungsfehler

Hat der steuerliche Berater nach dem Inhalt des Vertrages die Interessen mehrerer von seinem Mandanten beherrschter Gesellschaften zu beachten, ist im Falle der Pflichtverletzung die Schadensberechnung unter Einbeziehung der Vermögenslage dieser Unternehmen vorzunehmen (Fortführung von BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 - IX ZR 56/15). BFH-Urt. v. 18.2.2016 - 2016 - IX ZR 191/13 (Z20160601)

2. Keine Bauhandwerkerversicherung für Rechtsanwalt und Steuerberater bei Sanierung seines hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses

Ein Rechtsanwalt und Steuerberater, der Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten an einem Haus ausführen lässt, das in erster Linie der Deckung seines Wohnbedarfs und in untergeordnetem Umfang auch dem Betrieb seiner Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei dient, ist gemäß § 648 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BGB nicht zur Stellung einer Sicherheit nach § 648 a Abs. 1 Satz 1 BGB verpflichtet. BGH, Urteil v. 10.3.2016 - VII ZR 214/15 (Z20160701)

3. Bauabzugssteuer: Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an inaktive ausländische Domizilgesellschaften

Das Niedersächsische Finanzgericht (NFG) hat in seinem Urteil vom 13.1.2016 - soweit ersichtlich als erstes FG - darüber entschieden, ob die Vorschrift des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG auch auf inaktive ausländische Domizilgesellschaften Anwendung findet. Diese Vorschrift gewährt Empfängern von Bauleistungen auch bei fehlender Benennung der Zahlungsempfänger den vollen Betriebsausgabenabzug, wenn der Bauleistungsempfänger seiner Verpflichtung aus § 48 Abs. 1 EStG nachkommt, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vornimmt (sog. Bauabzugssteuer), diesen Steuerabzugsbetrag anmeldet und an das zuständige Finanzamt abführt.

Im entschiedenen Fall nahm eine inländische Kommanditgesellschaft (KG) umfangreiche Bauleistungen britischer Subunternehmer im Zusammenhang mit der Realisierung diverser Großprojekte in Anspruch. Nach den Feststellungen der Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Steuern handelte es sich bei den britischen Firmen um wirtschaftlich inaktive Domizilgesellschaften. Die KG nahm von den Gegenleistungen den Steuerabzug von 15 % für Rechnung der Subunternehmer vor, meldete diese Bauabzugssteuer beim zuständigen Finanzamt an und führte die Steuer ab.

Da die KG die tatsächlichen Zahlungsempfänger nicht benennen konnte, kürzte das Finanzamt jedoch auf Grundlage des § 160 AO die Betriebsausgaben um 70 % der Gesamtgegenleistung. § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG, der nach seinem Wortlaut die Anwendung des § 160 AO ausschließt, sei auf inaktive ausländische Domizilgesellschaften nicht anzuwenden.

Das NFG befand jedoch, dass der Ausschlussbestand des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG danach auch dann gilt, wenn Bauleistender eine inaktive ausländische Domizilgesellschaft ist. Eine einschränkende Auslegung gegen den klaren Wortlaut - zumal zum Nachteil des Steuerpflichtigen - kommt nach Auffassung des NFG nicht in Betracht, da die teilweise in der steuerrechtlichen Literatur vorgebrachten Bedenken sich weder in den Gesetzesmaterialien widerspiegeln, noch Eingang in den Gesetztext gefunden haben. Insbesondere fehle ein gesetzlich verankerter Aktivitätsvorbehalt.

Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht sei weder eine andere (verfassungskonforme) Auslegung geboten noch bestünden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG im Hinblick auf einen verfassungswidrigen Begünstigungsausschluss Dritter, die nicht Bauleistungen empfangen. Eine Anwendung der Ausschlussregelung auf inaktive Domizilgesellschaften ist danach nur dann unter dem Gesichtspunkt des Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO) bedenklich, wenn der Bauleistungsempfänger § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG „instrumentalisiert“ und sich den Abzug entgegen § 160 AO im Zusammenwirken mit einer formal als Subunternehmer eingeschalteten Domi-



zilgesellschaft in rechtsmissbräuchlicher
Weise erschlichen hat. Anhaltspunkte
hierfür waren im Streitfall aber nicht ge-

geben. Nieders. FG PM v. 10.2.2016, Urt.
v. 13.1.2016 – 9 K 95/13 (Z20160401)



Titel	Fundstelle
Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ab 2017	BT-PM, HIB 275 v. 11.5.2016, BT-Drs. 18/7457 v. 3.2.2016 u. 18/8434 v. 11.5.2016 (DW20160709)
Steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen geplant	BMF-PM u. BMJ PM v. 18.5.2016 (DW20160710)
Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks	BFH-PM Nr. 35/2016 v 4.5.2016, BFH-Urt. v. 9.3.2016 – X R 46/14 (DW20160703)
Nutzungsausfallentschädigung für gemischt genutzten Pkw	BFH-PM Nr. 36 v. 11.5.2016, BFH-Urt. v. 27.1.16 – X R 2/14 (DW20160708)
Kein Abzug größerer Erhaltungsaufwendungen durch Einzelrechtsnachfolger	FG Münster, Urt. 15.4.2016 – 4 K 422/15 E (DW20160712)
Bundesregierung lehnt Streubesitz-Steuer ab	Vorschlag Herr Hradecky, StB, AUREN, München, HIB-PM 266 v. 10.5.2016 (DW20160702)
Erbschaftsteuerbefreiung für Familienwohnheim kann rückwirkend versagt werden	FG Hessen, Urt. v. 15.2.2016 – 1 K 2275/15 (DW20160705)
Neuerungen bei Leiharbeit und Werkverträgen	BMAS, PM v. 1.6.2016 (DE20160710)
Anrechnung von Sonderzahlungen auf den Mindestlohn	BAG-PM 24/16, BAG-Urt. v. 25.5.2016 – 5 AZR 135/16 (DE20160701)
Unzulässige Bearbeitungsgebühr in AGB eines Unternehmerdarlehens	OLG Frankfurt a. Main, Urt. v. 25.2.2016 – 3 U 110/15 (DE20160706)
Vereinbarung von 4%iger Bearbeitungsgebühr statt Vorfälligkeitsentschädigung ist unwirksam	BGH-PM 40/2016, BGH-Urt. v. 16.2.2016 – XI ZR 454/14, XI ZR 63/15, XI ZR 73/15, XI ZR 96/15 (DE20160705)
Verjährung von Mängelansprüchen bei Auf-Dach-Photovoltaikanlagen	BGH-PM 95/2016, BGH-Urt. v. 2.6.2016 – VII ZR 348/13 (DE20160709)
Geschäftsführerhaftung bei Wertguthaben aus Altersteilzeit	BAG-Urt. v. 23.2.2016 – 9 AZR 293/15 (DE20160711)
Schmerzensgeld nach augenärztlichem Behandlungsfehler	OLG Hamm, PM v. 31.5.2016, OLG Hamm, Urt. v. 10.5.2016 – 26 U 107/15 (DE20160712)
Versicherungspflicht eines Juweliers für Kundens Schmuck	BGH-PM 94/2016, BGH-Urt. v. 2.6.2016 – VII ZR 107/15 (DE20160713)